



Baden-Württemberg

Regierungspräsidien
Höhere Straßenbaubehörde
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 01.02.2024
Name Franziska Frank
Durchwahl +49 (711) 89686-2210
E-Mail franziska.frank@vm.bwl.de
Aktenzeichen VM2-3963-1/8/10
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:
Landkreistag BW
Städtetag BW
Gemeindetag BW

 **Einsatz von nicht TLP- konformen Warnschwellen
Warnschwellen "RoadQuake2"**

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 24/2021 vom 8.11.2021; StB 26/7122.3/4-RSA/3524007

Anlage:

Schreiben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 29.11.2023, AZ. StB 26/7123.7/1/3826516

Beiliegendes Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) wird mit der Bitte um Beachtung bei Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes bekannt gegeben.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/2021 wurden die Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) bekanntgegeben. Die RSA 21 empfehlen für Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in bestimmten Fällen den Einsatz von Warnschwellen. Die Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für Warnschwellen (TLP Warnschwellen 2014) enthalten Anforderungen an Prüfverfahren und an die Geometrie von Warnschwellen.

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) erarbeitet derzeit die Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für Sicherungseinrichtungen an Arbeitsstellen an Straßen (TLP SA). Die fortgeschriebenen und aktualisierten Anforderungen an Warnschwellen sollen darin inkludiert werden.

Bis zum Vorliegen der TLP SA können neben Warnschwellen, die die Anforderungen an die TLP erfüllen auch Warnschwellen „Road Quake 2“ der Firma FRIKE electronic zum Einsatz kommen. Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hat diese Warnschwellen geprüft und den Einsatz aus technischer Sicht bestätigt.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, dieses Schreiben mit Anlage an die unteren Verwaltungsbehörden zur Beachtung weiterzuleiten. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird den Stadt- und Landkreisen, sowie den kommunalen Baulastträgern die Anwendung für die Straßen in ihrer Baulast empfohlen.

Dieses Schreiben wird in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-StB-BW) im Intra- und Internetangebot des Ministeriums für Verkehr im Sachgebiet 7.4 Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung – Leit- und Schutzeinrichtungen eingestellt.

gez. Thomas Bucher